



Die Abgabe nachweisen

Die Wirtschaftsdüngernachweisverordnung ist in Kraft. Danach müssen alle ab 2013 abgegebenen Wirtschaftsdünger gemeldet werden. Was zu beachten ist, erläutert Gösta-Harald Fuchs, Landwirtschaftskammer NRW.



Foto: Brockmann-Könemann

Wer Wirtschaftsdünger wie etwa Gärreste an andere Betriebe oder die Nährstoffbörse abgibt, muss dies an die Landwirtschaftskammer spätestens bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr melden.

Mit der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung hat das Land NRW eine ergänzende Landesverordnung in Kraft gesetzt, mit dem Ziel Nährstoffströme einzelbetrieblich zu dokumentieren und jährlich zu melden. Die Verordnung richtet sich an die Abgeber von Wirtschaftsdünger. Sie müssen jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr Folgendes aufzeichnen:

- Name, Anschrift, HIT-/ZID-Nr. des Abgebers,
- Name, Anschrift, HIT-/ZID-Nr. des Empfängers,
- abgegebene Wirtschaftsdünger-Art und Menge in t oder m³,
- Nährstoffgehalte (Gesamt-N, NH₄-N und P₂O₅ in kg/t bzw. m³),
- Name, Anschrift des Beförderers,
- Halbjahreszeitraum der Lieferung.

Die Daten der Aufzeichnungen sind dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln. Die Meldungen sind ausschließlich elektronisch via Internet abzugeben. Schriftliche Meldungen auf dem Postweg oder per Fax sind nicht möglich.

Die Meldungen sind erstmalig für das Jahr 2013 bis spätestens zum 31. März 2014 abzugeben.

Hierfür stellt die Landwirtschaftskammer NRW das Eingabeprogramm „Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW“ im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de – Auf einen Klick – Meldepflicht Wirtschaftsdünger zur Verfügung.

Mit diesem Programm können auch die für jede Wirtschaftsdünger-Abgabe erforderlichen Lieferscheine einfach und schnell erstellt werden. Wer alle Lieferscheine mit dem Programm erstellt, ist automatisch seiner Meldepflicht nachgekommen. Die Inhalte der gespeicherten Lieferscheine werden von der Datenbank zu einer Jahresmeldung zusammengefasst. Hierbei wird auch berücksichtigt, ob die Lieferung im ersten oder zweiten Halbjahr erfolgt ist.

Weiterhin können bei der Erstellung der Lieferscheine auch die Daten für die Düngemittelrechtliche Warendeclaration eingegeben werden (siehe Kasten), sodass dem Aufnehmer mit dem Lieferschein auch eine ordnungsgemäße Warendeclaration zur Verfügung gestellt werden kann.

Identifikation

Um im Meldeprogramm Meldungen und Lieferscheine eingeben zu können, benötigt der Melder die 15-stellige HIT-/ZID-Nummer seines Betriebes, seinen PIN-Code sowie die HIT-/ZID-Nummer des Betriebes seines Geschäftspartners. Die Nummern beginnen mit

276 05 ... Nur so sind in der Datenbank eindeutige Betriebsidentifikationen möglich. Bei der Eingabe in das Programm werden die ersten fünf Ziffern (276 05) weggelassen. Die 05 ist vorgeblendet, sodass die Eingabe immer mit der sechsten Ziffer (Kennung für den Regierungsbezirk) beginnt.

Sollte jemand mehrere Betriebe bewirtschaften und somit über mehrere HIT-/ZID-Nummern verfügen, ist zu beachten, dass immer die Nummer von dem Betrieb angegeben wird, aus dem abgegeben bzw. von dem aufgenommen wurde.

Wenn ein Lohnunternehmer nur als Beförderer bzw. Transporteur im Auftrag des Abgebers tätig ist, wird keine HIT-/ZID-Nummer benötigt, sondern nur der Name und die Adresse des Beförderers.

Meldevollmacht

In einigen Fällen werden Abgeber ihren Aufnehmer oder einen Dritten mit der Durchführung der Abgabemeldung beauftragen. Für diese Tätigkeit benötigt der Melder eine Meldevollmacht seines Auftraggebers. Nur wenn das Vorliegen dieser Vollmacht im „Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW“ bestätigt wird, dürfen die Daten in das Programm eingegeben werden. Dazu wurde von den Landwirtschaftsverbänden in NRW ein Formular zur Erteilung einer entsprechenden Vollmacht entwickelt, das ebenfalls von der oben genannten Internetseite und auch von der Internetseite der Nährstoffbörse NRW unter www.naehrstoffboerse.de heruntergeladen werden kann. Bevor Eingaben für Geschäftspartner gemacht werden dürfen, muss eine entsprechende Vollmacht ausge-

Verbringensverordnung bleibt

Bereits 2010 wurde mit der Verbringensverordnung (WDüngV) auf Bundesebene eine Regelung erlassen, mit der aus Wirtschaftsdüngern resultierende überbetriebliche Nährstoffströme nachvollziehbar gemacht werden. Jeder Betrieb, egal ob Landwirt, gewerblicher Tierhalter, Biogasanlagenbetreiber, Importeur von Wirtschaftsdünger oder Lohnunternehmer, der Wirtschaftsdünger (WD) an andere abgibt, ist verpflichtet, die Abgabe mit Lieferscheinen zu dokumentieren und die entsprechenden Lieferscheine seinen Geschäftspartnern als Aufnehmer auszuhändigen. Er muss ferner dem Direktor der Landwirtschafts-

kammer als Landesbeauftragtem einmalig mitteilen, dass er Wirtschaftsdünger in Verkehr bringt (Mitteilungspflicht). Jeder Betrieb, der WD aus dem Ausland oder einem anderen Bundesland aufnimmt, hat diese Lieferungen jeweils bis zum 31. März des auf das Aufnahmejahr folgenden Jahres zu melden (Meldepflicht).

Die beschriebenen Regelungen sind mittlerweile von der Praxis akzeptiert. Die Mitteilungen und Meldungen werden zumeist via Internet durchgeführt. An den Vorschriften hat sich unabhängig von dem Erlass der neuen Landesverordnung nichts geändert; sie sind daher auch weiterhin zu erfüllen.



stellt und unterschrieben worden sein. Die Vollmacht ist nur für die Akten der Geschäftspartner bestimmt. Sie muss keiner Behörde vorgelegt werden, da es sich um eine rein privatrechtliche Vereinbarung handelt.

Keine HIT-/ZID-Nummer?

Lohnunternehmen, aber auch Betreiber eigenständiger Biogasanlagen, haben bislang keine HIT-/ZID-Nummer. Sie benötigen diese aber, um das Eingabeprogramm bedienen zu können. Auf der genannten Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW befindet sich auch das Formular „Antrag zur Vergabe einer HIT-/ZID-Nummer“, mit dem bei Bedarf eine entsprechende Nummer beantragt werden kann. Das Formular kann sowohl mit dem PC als auch per Hand ausgefüllt werden. Es ist per Mail, Fax oder Post an die Landwirtschaftskammer zu schicken. Die entsprechenden Adressen bzw. Nummern sind auf dem Formular angegeben. Die Landwirtschaftskammer wird den An-

trag nach Überarbeitung an die Tierseuchenkasse NRW weiterleiten. Die Tierseuchenkasse richtet dann eine neue HIT-/ZID-Nummer ein. Diese und den erforderlichen PIN-Code erhält der Antragsteller auf dem Postweg, sodass er dann mit dem Meldeprogramm arbeiten kann.

Sollte einer eigenständigen Biogasanlage nach dem veterinärrechtlichen Zulassungsverfahren bereits eine 11-stellige Zulassungsnummer (diese Nummer endet mit 11) vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zugeordnet worden sein, ist diese unbedingt auf dem Antrag anzugeben.

Meldeprogramm

Mit dem Meldeprogramm kann jeder Abgeber die Jahresmeldungen seiner Wirtschaftsdünger-Abgaben machen. Er braucht dafür seine HIT-/ZID-Nummer und die HIT-/ZID-Nummern seiner Aufnehmer. Die an die einzelnen Aufnehmer gelieferten Mengen können mit dem Programm gemeldet

werden. Eingegeben werden müssen die Gesamtlieferungen des ersten Halbjahres 2013 (bis 30. Juni) aufgeteilt auf die einzelnen Aufnehmer. Ebenso ist für das zweite Halbjahr 2013 (ab 1. Juli) zu verfahren.

Wird sowohl im ersten als auch im zweiten Halbjahr abgegeben, müssen je Aufnehmer zwei Meldungen gemacht werden. Werden verschiedene Düngerarten (z. B. Mastschweinegülle und Rindermist) abgegeben, so muss auch für jede Düngerart eine einzelne Meldung gemacht werden.

Beispiele:

1. Landwirt A gibt Mastschweinegülle an die Landwirte B und C im Frühjahr und im Herbst ab.

Es sind vier Meldungen erforderlich.

2. Landwirt A gibt Mastschweinegülle und Rindermist jeweils an die Landwirte B und C im Frühjahr und im Herbst ab.

In diesem Fall sind insgesamt acht Meldungen erforderlich.

Um die Halbjahresmeldungen in das Programm einzugeben, ist bei Lieferungen im ersten Halbjahr

„Halbjahr 1“ und bei Lieferungen im zweiten Halbjahr „Halbjahr 2“ auszuwählen. Das Programm ordnet dann die Lieferung der Wirtschaftsdünger den entsprechenden Zeiträumen zu.

Werden nur in die Halbjahreszeiträume aufgeteilte Ganzjahresmeldungen gemacht, können keine Lieferscheine erstellt werden, weil keine einzelnen Lieferungen gemeldet worden sind.

Liegen Nährstoffanalysen oder bei Gärresten auch Nährstoffgehaltsberechnungen mit dem Programm „Nährstoffvergleich NRW“ vor, so müssen die Ergebnisse vorab in das Meldeprogramm eingegeben worden sein. Liegen mehrere Analysen vor, können gewichtete Durchschnittswerte gebildet werden.

Mit dem Programm kann auch für jede einzelne Lieferung ein Lieferschein erstellt werden. In diesem Fall muss aber jede einzelne Lieferung eingegeben werden.

Das aufwendige Ausfüllen der Lieferscheine von Hand entfällt. Hierbei ist zu beachten, dass der eingegebene Lieferzeitraum maximal einen Monat betragen darf. →

**Beispiel:**

Landwirt A liefert Ende Februar zur Getreidedüngung Mastschweinegülle an die Landwirte B und C. Weitere Lieferungen gehen Ende April zur Maisdüngung an die Landwirte B und D. Im August wird nochmal eine kleine Menge an Landwirt B zur Düngung von Zwischenfrüchten geliefert.

Es sind insgesamt fünf Lieferscheine erforderlich.

Liegen keine Nährstoffanalysen vor, so berechnet das Programm die Nährstofffracht auf der Grundlage der Faustzahlen. Sind Analysen vorhanden, so müssen diese einmalig mit den Analysekennungen eingegeben werden und bei der Lieferscheinerstellung den entsprechenden Lieferungen zugeordnet werden. Ist dies geschehen, werden die Analyseergebnisse bei der Berechnung der Nährstofffracht zugrunde gelegt. Ferner ist es möglich, die Ergebnisse einer Nährstoffanalyse bei der Eingabe einer Meldung manuell einzutragen.

Die eingegebenen Einzellieferungen werden vom Programm automatisch aufgeteilt in die zwei Halbjahre. Die erforderlichen Meldungen sind damit automatisch erledigt. Es ist zu beachten, dass keine Lieferungen eingegeben werden können, die sich über den Halbjahreszeitraum hinaus erstrecken (z. B. 25. Juni bis 2. Juli). Jeder Landwirt kann mit seiner HIT-/ZID-Nummer und dem dazugehörigen PIN-Code das Meldeprogramm aufrufen und Eingaben machen. Er kann als Aufnehmer aber auch prüfen, welche Angaben zu Wirtschaftsdüngeraufnahmen seinem Betrieb zugeordnet worden sind. Er kann die erfassten Aufnahmen im Meldeprogramm bestätigen und sich die entsprechenden Lieferscheine ausdrucken.

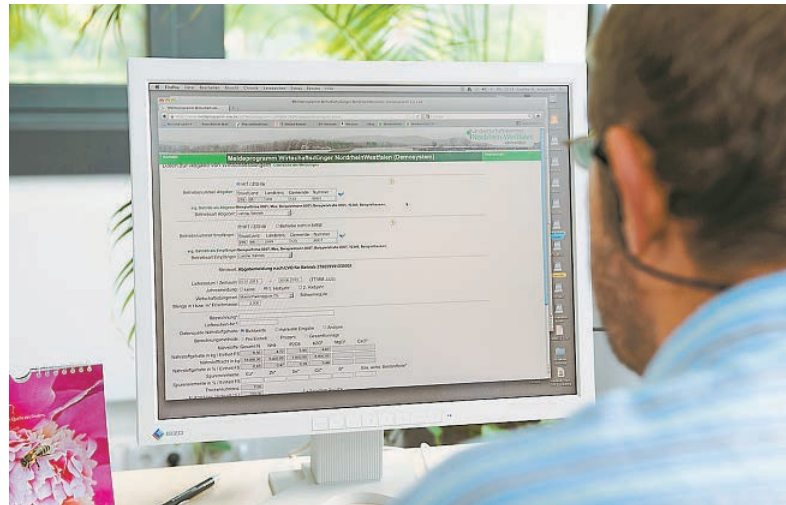


Foto: B. Lütke Hockenbeck

Meldungen über die Abgabe von Wirtschaftsdünger sind ausschließlich auf elektronischem Wege via Internet möglich.

Sollten zu seinem Betrieb unzutreffende Angaben abgespeichert sein, sollte er sofort mit seinem Geschäftspartner Kontakt aufnehmen und die Angaben richtigstellen. Korrekturen fehlerhafter gespeicherter Angaben sind möglich, indem der betroffene Lieferschein storniert und ein neuer eingegeben wird.

Berater helfen

Betriebsleiter, die über keinen Internetzugang verfügen oder die Eingaben nicht selbst machen möchten, können diese als Dienstleistung von Mitarbeitern der für sie zuständigen Kreisstelle erledigen lassen. Auch andere Melder, z. B. Lohnunternehmer, Maschinenringe, Nährstoffbörse NRW werden eine solche Dienstleistung anbieten.

Hierfür werden die HIT-/ZID-Nummern von Abgeber und Aufnehmer sowie gegebenenfalls Name und Adresse des Beförderers benötigt. Weiterhin ist von Aufnehmern die

Vollmacht zur Nutzung der HIT-/ZID-Nummer des Abgebers vorzulegen. Der Abgeber muss dem Melder ebenfalls eine Meldevollmacht als zivilrechtliche Vereinbarung ausstellen.

Außerdem muss der Betroffene die Wirtschaftsdüngerart, die abgegebene Menge, das Lieferdatum sowie, wenn vorhanden, die Analyseergebnisse des Düngers bereithalten. Mit diesen Informationen können die Melder die vorgeschriebenen Abgabemeldungen vornehmen und die Lieferscheine für die einzelnen Lieferungen erstellen. Wenn nur die nach Halbjahren aufgeteilte Jahresmeldung gemacht werden soll, sind die gleichen Informationen erforderlich. Da in diesem Fall die unterschriebenen Lieferscheine im Betrieb bereits vorhanden sind, sollten sie dem Melder vorgelegt werden.

Was tun bei Importen?

Das neue Meldeprogramm kann auch für den Import von Wirt-

schaftsdünger aus dem Ausland und anderen Bundesländern nach NRW genutzt werden. Für eine besondere Zugangsberechtigung zur Nutzung des Systems können sich Exporteure aus diesen Ländern mit dem Formular „Antrag zur Vergabe einer HIT-/ZID-Nummer“ beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter melden.

Über das neue Programm können auch die Aufnehmer von Wirtschaftsdünger aus benachbarten Bundesländern oder dem Ausland die jährliche Meldepflicht der Bundesverordnung nach § 4 WDüngV erledigen.

Große Datenmengen

Insbesondere für Lohnunternehmer und Biogasanlagenbetreiber, die eine große Anzahl Aufnahmen und Abgaben erfassen müssen, kann es sinnvoll sein, alle Lieferungen eines bestimmten Zeitraumes auf einmal in das Programm einzulesen. Hiervon sollten vor allem diejenigen Gebrauch machen, die die Lieferscheine für die einzelnen Lieferungen mit einer eigenen EDV-Anwendung erstellen und nur die vorgeschriebenen Ganzjahresmeldungen im „Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW“ erledigen möchten.

Für diesen Fall verfügt das Meldeprogramm über eine Schnittstelle, mit der alle erforderlichen Daten über eine CSV-Datei importiert werden können. Die Schnittstellenbeschreibung kann bei der Landwirtschaftskammer angefordert werden.

Um über die Schnittstelle zu importieren, müssen alle erforderlichen Daten vorher in die CSV-Datei eingegeben oder eingelesen werden. Der Arbeitsaufwand hierfür lohnt sich erst ab etwa 15 Datensätzen.

Dabei ist darauf zu achten, dass alle Pflichtfelder der Schnittstelle ausgefüllt werden müssen, damit der Import in das Meldeprogramm funktioniert. Die Datenprüfung erfolgt beim Import in das Meldeprogramm auf die gleiche Weise wie bei der direkten Eingabe. Wenn die Schnittstelle verwendet wird, kann nicht auf vorher in das Programm eingegebene Analyseergebnisse zurückgegriffen werden. Diese müssen für jeden Datensatz komplett in die CSV-Datei eingegeben bzw. hineinkopiert werden. Zusätzlich müssen die Beförderer von Wirtschaftsdüngern vor dem Datenimport einmalig im Meldeprogramm angelegt werden. Die zusammengefassten Datensätze können dann über den Menüpunkt „Meldungsimport aus Datei“ in das Programm importiert werden.

Warendeklaration bedenken

Wie alle anderen Düngemittel unterliegen auch Wirtschaftsdünger zusätzlich zum Lieferscheinverfahren den Kennzeichnungspflichten der Düngemittelverordnung, wenn sie an andere Betriebe, die Nährstoffbörse oder Lohnunternehmer abgegeben werden.

Eine Warendeklaration gemäß Düngemittelverordnung muss folgende Angaben in untenstehender Reihenfolge enthalten:

■ Typenbezeichnung (z. B. Wirtschaftsdünger – flüssig – unter Verwendung von Schweinegülle und pflanzlichen Stoffen aus der Landwirtschaft),

■ Nährstoffe (N, N_{verfügbar}, N_{tierisch}; P₂O₅, K₂O; ggf. B, Co, Cu, Zn und basisch wirksame Bestandteile),

■ Masse/Volumen (ggf. Verweis auf den Lieferschein),

■ Hersteller und Inverkehrbringer (Name und Anschrift),

■ Listung der Ausgangsstoffe (z. B. 60 % Maissilage, Getreide, Schweinegülle),

■ Nebenbestandteile (organische Substanz, ggf. Selen, Aufbereitungshilfsmittel, Fremdbestandteile und/oder Schadstoffe),

■ Lagerungs- und Anwendungshinweise (z. B. Hinweis auf Entmischung, Beweidungsverbot).

Auch für die Warendeklaration wird empfohlen, den Wirtschaftsdünger ein- bis zweimal pro Jahr durch ein akkreditiertes Düngemittellabor analysieren zu lassen. Die Warendeklaration ist dem Abnehmer des Wirtschaftsdüngers vor der Anwendung auszuhändigen, das heißt, dass bei jeder Lieferung eine Deklaration in Form eines Warenbegleitpapiers mitgeführt werden sollte. Die Deklaration kann für mehrere Lieferungen identisch sein, sofern gewährleistet ist, dass die deklarierten Werte (Nähr- und Schadstoffgehalte) mit den tatsächlichen Gehalten übereinstimmen.

Dr. Phillipp Roth

Hiermit wird die Jahresmeldepflicht erfüllt. Nach dem Import ist es auch aus dem Meldeprogramm heraus möglich, die erforderlichen Lieferscheine zu erstellen und auszudrucken.

Jährliche Information

Jeder Betrieb, der im „Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW“ im Laufe eines Jahres als Aufnehmer gemeldet worden ist, wird von der Landwirtschaftskammer im zweiten Quartal des Folgejahres auf dem Postweg hierüber informiert. Im Schreiben werden der oder die abgebenden Betriebe mit Namen und Adressen genannt. Der Aufnehmer sollte unbedingt direkt im Programm prüfen, ob er die dort gespeicherten Daten bestätigen kann. Geprüft werden sollte, ob die angegebene Wirtschaftsdüngerart, die gelieferte Menge sowie die Nährstoffgehalte und die Nährstofffrachten dem entsprechen, was er im vorangegangenen Jahr erhalten hat. Sollten die hier gemachten Angaben nicht korrekt sein, muss dieser sich mit seinem Wirtschaftsdüngerlieferanten in Verbindung setzen und die Angaben korrigieren.

Da die Aufnehmer nach Erhalt der Briefe ausreichend Gelegenheit haben, die erfassten Angaben zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, wird bei eventuellen Betriebsprüfungen davon ausgegangen, dass die im Programm erfassten Lieferungen auch der Realität entsprechen und die Nährstoffe in den angegebenen aufnehmenden Betrieb geflossen sind. Somit müssen die Nährstoffmengen bei Betrieben, die der Düngeverordnung unterliegen und damit jährlich einen Nährstoffvergleich erstellen müssen, in diesem aufgeführt werden.

Sollte der Aufnehmer noch keine Lieferscheine für seine betrieblichen Unterlagen haben, kann er sich diese auch jetzt noch aus dem „Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW“ ausdrucken.

Weitere Informationen zur Nutzung des Programms werden in den nächsten Wochen im Rahmen traditioneller Fortbildungsveranstaltungen durch die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der einzelnen Kreisstellen gegeben. Auch das Meldeprogramm selbst enthält Informationen zu den einzelnen Programmschritten. ■